



AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2021

Nummer: 26

Datum: 3. Dezember 2021

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Vollzeit-Masterstudiengang
Digitalization and Innovation an der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hof

vom 25. Oktober 2021

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Vollzeit-
Masterstudiengang
Digitalization and Innovation
an der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hof**

2

Vom 25. Oktober 2021

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Vollzeit-Masterstudiengang Digitalization and Innovation sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Vollzeit-Masterstudiengang Digitalization and Innovation sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) in einem ingenieur-, geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3,
3. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Absatz 2.

²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Vor Aufnahme des Studiums muss eine auf der beruflichen Qualifikation gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beruhende Fach- oder Führungstätigkeit ausgeübt worden



sein, die zu Erfahrungen im Bereich der Digitalisierung, des Change-, Produktions- oder Projektmanagements geführt hat. ²Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert und 1500 Arbeitsstunden umfasst haben. ³Positionen, die typischerweise den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, sind insbesondere:

3

- Junior Digital Manager,
- Junior Project Manager,
- Junior Developer,
- Junior Technical Advisor,
- Junior Business Manager,
- Junior Product Manager,
- Junior Process Manager,
- Junior (Digital) Marketing Manager,
- Junior Program Manager,
- Junior Brand Manager.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

¹Das Studium gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note absolviert worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erreicht wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben.

§ 4

Studienziel

¹Der Studiengang gibt den Studierenden die Werkzeuge an die Hand, mit denen sie die künftigen Anforderungen im Management und der Neugründung von Abteilungen, Einheiten oder ganzen Unternehmen optimal und effizient umsetzen können. ²Er befähigt zur Übernahme von Fach- und Führungspositionen im Management von international aktiven Unternehmen. ³Dazu werden vor allem vertiefte Kenntnisse des Innovations- und Changemanagements sowie der Neuschaffung, Nutzung und Umsetzung digitaler Lösungen vermittelt. ⁴Aufgrund seiner internationalen Ausrichtung ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums außerdem die Erlangung interkultureller Kompetenz von wesentlicher Bedeutung.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Das Studium ist als Vollzeitstudium aufgebaut.



(2) ¹Das Studium umfasst grundsätzlich zwei Pflichtpraktika, nämlich das Modul „Internship“ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits) und das Modul „Master Thesis“ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits). ²Das Modul „Master Thesis“ kann unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 ausnahmsweise in anderer Form absolviert⁴ werden. ³Während der Pflichtpraktika werden die Studierenden fachlich von der Hochschule Hof betreut.

§ 6 Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch; die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen „German ...“ ist Deutsch; in den Modulen „Internship“ und „Master Thesis“ können die Studierenden ganz oder teilweise Deutsch als Unterrichts- und Prüfungssprache wählen, wobei die Wahl der Unterrichtssprache das Einverständnis des betreffenden Praktikumsunternehmens voraussetzt. ³Bei Wahlpflichtmodulen, die aus dem Angebot anderer Studiengänge gewählt werden können, richtet sich die Unterrichts- und Prüfungssprache nach den Regelungen der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Studium und Prüfung des Moduls „Internship“ setzen den Erwerb von 50 Credits im Masterstudiengang voraus. ²Studierende, die dieses Modul bei einem Unternehmen beziehungsweise an einem Unternehmensstandort im deutschen Sprachraum absolvieren möchten, müssen vor Beginn des Moduls außerdem mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des GER nachweisen; § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt insoweit entsprechend. ³Eines Nachweises gemäß Satz 2 bedarf es nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss in deutscher Sprache erworben wurde oder wenn die betreffenden Unternehmen gegenüber der Prüfungskommission schriftlich erklären, dass die interne und externe Kommunikation mit den Studierenden bei der Durchführung des Praktikums nicht oder nur in untergeordnetem Umfang auf Deutsch erfolgen muss.

(3) ¹Für Studierende, welche weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, sind die Module „German A2“ und „German B1“ obligatorisch, es sei denn sie weisen der Prüfungskommission mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2 des GER nach. ²Bei Deutschkenntnissen auf dieser Niveaustufe haben sie das Modul „German B1“ und ein von ihnen zu wählendes Wahlpflichtmodul abzuschließen; weisen sie Deutschkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe B1 des GER nach, haben sie zwei



Wahlpflichtmodule ihrer Wahl abzuschließen, wobei der Zugang zu den Modulen „German C1.1“ und „German C1.2“ den Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf der Niveaustufe B2 des GER voraussetzt. ³Im Übrigen sind zwei Wahlpflichtmodule auszuwählen. ⁴Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- beziehungsweise gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache ⁵erworben haben, können die Module „German ...“ nicht wählen.

(4) Neben den in der Anlage genannten können auch Wahlpflichtmodule aus anderen Masterstudiengängen der Studienfakultät für Weiterbildung gewählt werden, soweit die Studierenden die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche wählbaren Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird im Studienplan festgelegt.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Studienfakultät für Weiterbildung erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Studienfakultät für Weiterbildung einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Studienfakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Studienfakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 8

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme anzuwenden.



(2) ¹Vorbehaltlich des folgenden Absatzes dient die Masterarbeit der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung und muss deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt werden. ²Dieses dauert 900 Zeitstunden (30 Credits).

6

(3) Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit abweichend von Absatz 2 unabhängig von einer konkreten betrieblichen Problemstellung und deshalb außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert und das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung geeignet ist.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Business Administration (M.B.A.).

§ 10

Prüfungskommission

¹In der Studienfakultät für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für den Vollzeit-Masterstudiengang Digitalization and Innovation gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Studienfakultätsrat.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

7

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 20. Oktober 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 25. Oktober 2021.

Hof, den 25. Oktober 2021
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Oktober 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Oktober 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Oktober 2021.



Anlage (zu § 6 Absatz 1 Satz 1)

1	2	3	4	5
Modulgruppen und -nummern	Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen ⁸
Basismodule				
1	Strategic and Financial Framework	5	SU, Ü	Koll25
2	Innovation Management	5	SU, Ü	KI90
3	Traditional and Agile Project Management	5	SU, Ü	KI90
4	Applied Data Analytics, Artificial Intelligence and Internet of Things	5	SU, Ü	KI90
5	Internship	30	Pr	PrB
6	Master Thesis	30	Pr	AA
Kernmodule				
7	Digital Business Models	5	SU, Ü	KI90
8	Data Security and Compliance	5	SU, Ü	KI90
9	Leadership and Change Management	5	SU, Ü	Präs20 mit Konzeptpapier
10	Ideation Techniques and Digital Innovation	5	SU, Ü	KI90
11	Smart Production and Factory Planning	5	SU, Ü	KI90
12	Supply Chain Management	5	SU, Ü	mdIP20
Wahlpflichtmodule				
13	Corporate Strategy and Controlling	5	SU, Ü	KI90
14	Quality Management	5	SU, Ü	KI90
15	Procurement Management and Risk Management	5	SU, Ü	KI90
16	Communication and Negotiation Skills	5	SU, Ü	KI90
17	Industrial Marketing and Sales Strategies	5	SU, Ü	KI90
18	Industry 4.0 / Data Management	5	SU, Ü	KI90
19	Recent Trends in Digitalization and Innovation	5	SU, Ü	P ¹
20	German A2	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ²
21	German B1	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ²



22	German B2.1	5	SU, Ü	KI90 und mdlP15 ²	
23	German B2.2	5	SU, Ü	KI90 und mdlP15 ²	
24	German C1.1	5	SU, Ü	KI90 und mdlP15 ²	9
25	German C1.2	5	SU, Ü	KI90 und mdlP15 ²	

Anmerkungen:

¹ KI90, CP90, StA (auch mit Präs15) oder Ref30. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² Die Zulassung zu den Prüfungen setzt die Teilnahme an 75 % der Lehrveranstaltungen voraus.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA Abschlussarbeit

CP Computergestützte Prüfung*

KI Klausur*

Koll Kolloquium* (Präsentation von etwa 15 Minuten Dauer mit anschließenden Fragen zum Gegenstand der Präsentation)

mdlP mündliche Prüfung*

P Prüfung

Pr Praktikum

PrB Praktikumsbericht (wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet)

Präs Präsentation*

Ref Referat*

StA Studienarbeit (Regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden, bei Kombination mit Koll 40 Stunden)

SU seminaristischer Unterricht

Ü Übung

* Mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.